

**Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau**

Frau Michelle Wohlfahrt, Tel. 17-1278

TOP: Bericht über die Neuaufstellung des Regionalplans Südwestfalen

Bericht Nr. 210/2026

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Stadtplanungsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

23.09.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Abs. 1 ROG

Beschlussumsetzung bis 23.09.2026**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtplanungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bericht:

Der Regionalplan ist das zentrale Instrument der Regionalplanung und bildet die verbindliche Grundlage für die räumliche Entwicklung einer Region. Er konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Landesplanung auf regionaler Ebene und legt fest, wie sich Städte und Gemeinden langfristig entwickeln können. Hierzu werden unter anderem Allgemeine Siedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, Freiraum- und Freiraumschutzbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur sowie Flächen für Infrastrukturvorhaben und weitere raumbedeutsame Nutzungen festgelegt. Darüber hinaus enthält der Regionalplan Vorgaben für Themen wie die Rohstoffsicherung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien.

Die Festlegungen des Regionalplans bilden den verbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Städte und Gemeinden haben ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan gewährleistet damit eine abgestimmte räumliche Entwicklung über kommunale Grenzen hinweg und schafft Planungssicherheit für Kommunen, Unternehmen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger.

Für den Märkischen Kreis gilt seit dem Jahr 2025 der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI). Mit der Neuaufstellung wurden die regionalplanerischen Festlegungen an aktuelle rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen angepasst. Der Stadtplanungsausschuss wurde bereits über die wesentlichen Inhalte des neuen Regionalplans in vergangenen Sitzungen informiert.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Arbeiten zur Aufstellung eines einheitlichen Regionalplans für die gesamte Region Südwestfalen aufzunehmen. Hintergrund ist, dass derzeit zwei unterschiedliche Regionalpläne für die Planungsregion Arnsberg gelten. Während für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein seit 2025 ein aktualisierter Regionalplan vorliegt, basiert der für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest geltende Regionalplan auf einem Planungsstand aus dem Jahr 2012.

Mit der Aufstellung des Regionalplans Südwestfalen sollen die bisherigen Teilpläne zu einem gemeinsamen Planwerk für die gesamte Region zusammengeführt werden. Hierdurch können unterschiedliche Planungsstände, Datengrundlagen und Darstellungsstandards vereinheitlicht sowie aktuelle landesplanerische Vorgaben berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird eine einheitliche Grundlage für die zukünftige räumliche Entwicklung der Region geschaffen. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Regionalplan Südwestfalen die bislang geltenden Teilpläne ersetzen.

Im Zuge der Neuaufstellung fand am 27.04.2026 eine Auftaktveranstaltung der Bezirksregierung Arnsberg statt, in der die Zielsetzungen der Neuaufstellung, der vorgesehene Zeitplan, der Verfahrensablauf sowie die wesentlichen Inhalte des Regionalplans Südwestfalen vorgestellt wurden.

Im weiteren Verfahren erfolgten bereits eine frühzeitige Unterrichtung der Kommunen sowie ein erstes Scoping-Verfahren, in dessen Rahmen unter anderem Datenabfragen durchgeführt wurden. Den Kommunen wurde hierbei Gelegenheit gegeben, bestehende Festlegungen zu überprüfen.

Die konzeptionellen Vorarbeiten sollen bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen werden. Im Anschluss ist für das Jahr 2027 die Erarbeitung des Planentwurfs einschließlich Umweltbericht und Begründung vorgesehen. Die Kommunen werden im weiteren Verfahren fortlaufend informiert und an den vorgesehenen Verfahrensschritten beteiligt. Die Verwaltung wird die Politik dahingehend über das weitere Verfahren unterrichten und beteiligen.

Lüdenscheid, den 01.09.2026

Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer